

Beschluss vom 14. Februar 2012

**Kleine Anfrage 2012/10
betreffend Alarmierung der Bevölkerung (Pikett Pauschale an Radio Munot)**

In einer Kleinen Anfrage vom 5. Februar 2012 vertritt Kantonsrat Markus Müller die Meinung, Regierungsrat und Polizei hätten ein wesentliches Informationsmittel aus der Hand gegeben, weil die Vereinbarung mit Radio Munot über die Pikett-Pauschale gekündigt worden sei, und stellt diesbezüglich Fragen.

Der Regierungsrat

a n t w o r t e t :

In einer Vereinbarung zwischen dem Kanton Schaffhausen und Radio Munot vom 20. Januar 2007 / 25. Januar 2007 verpflichtete sich Radio Munot, in aussordentlichen Lagen eine möglichst rasche Information der Bevölkerung sicherzustellen. Zur Sicherstellung der Information ausserhalb der Betriebszeiten richtete Radio Munot eine Pikett-Telefonnummer ein. Radio Munot wurde dafür mit einem jährlichen Beitrag entschädigt. Der Regierungsrat hat die Leistungsvereinbarung per Ende Dezember 2011 gekündigt.

Die Warnung und Alarmierung der Bevölkerung richtet sich nach der Alarmierungsverordnung vom 18. August 2010 (AV, SR 520.12). Eine Gefahr wird möglichst frühzeitig durch Warnung der zuständigen Stellen des Bundes, der Kantone und der Gemeinden gemeldet; sie sorgen dafür, dass rechtzeitig die Einsatzbereitschaft für eine spätere Alarmierung erstellt werden kann. Bei Naturgefahren wird nach den Behörden auch die Bevölkerung durch die Fachstellen des Bundes gewarnt. Diese Warnungen erfolgen ohne vorgängigen Sirenenalarm durch Radio und Fernsehen; sie können mit unverbindlichen Verhaltensempfehlungen ergänzt werden. Erreicht eine Gefahr eine bestimmte Intensität, wird die Alarmierung angeordnet, wobei diese grundsätzlich durch Sirenen-Alarm (Allgemeiner Alarm) erfolgt. Bei allgemeinem Alarm ist die Bevölkerung aufgefordert, Radio zu hören und die Verhaltensanweisungen entgegenzunehmen und zu befolgen. Bei hoher Dringlichkeit ordnet die rund um die Uhr besetzte Nationale Alarmzentrale die Alarmierung in eigener Kompetenz an.

Nach Art. 9 der Radio- und Fernsehverordnung (RTVV, SR 784.401) sind die SRG sowie sämtliche Veranstalter mit einer Konzession mit Leistungsauftrag und Gebührenanteil verpflichtet, dringliche polizeiliche Bekanntmachungen sowie Bekanntmachungen im Sinne der Alarmierungsverordnung zu verbreiten. Die Verbreitung erfolgt auf Anordnung der zuständi-

gen Stellen des Kantons, des Bundes oder der Nationalen Alarmzentrale (NAZ). Die SRG stellt mit dem Notdispositiv ICARO (Information Catastrophe Alarme Radio Organisation) sicher, dass behördliche Meldungen in allen besonderen und ausserordentlichen Lagen rund um die Uhr sofort ausgestrahlt werden. Die laufenden Radioprogramme werden in solchen Fällen unterbrochen. An ICARO angeschlossen sind alle Einsatzzentralen der Kantonspolizeien.

Die Veranstalter sind verpflichtet, die für die Verbreitung der Warnungen und Entwarnungen notwendige Bereitschaft zu gewährleisten, die betriebsinternen Prozesse zu definieren, die Kontaktdaten zu definieren und zu aktualisieren und die Mitarbeitenden auszubilden (Art. 1c der Verordnung des UVEK über Radio und Fernsehen, SR 784.401.11). Die Veranstalter müssen den Verbreitungsauftrag entgegen nehmen, sofern und sobald ihre Redaktionen besetzt sind (Art. 1d der Verordnung des UVEK über Radio und Fernsehen).

Die kursiv wiedergegebenen Fragen werden wie folgt beantwortet:

1. *Ist der Regierungsrat zum Schluss gekommen, dass es eine Pikett-Vereinbarung mit Radio Munot tatsächlich nicht mehr braucht?*
2. *Wenn dem so sein sollte, ist es weil Radio Munot gemäss dem neuen Rundfunkgesetz (entgegen der Meinung von Radio Munot) diese Pikettbereitschaft trotzdem rund um die Uhr unentgeltlich erbringen muss oder weil die Regierung eine solche Bereitschaft nicht als notwendig erachtet?*

Als konzessionierter Veranstalter mit Leistungsauftrag und Gebührenanteil ist Radio Munot wie alle übrigen privaten Veranstalter im Konzessionsgebiet verpflichtet, unentgeltlich die oben erwähnten behördlichen Meldungen zu verbreiten, wenn die Redaktion besetzt ist. Aufgrund der Tatsache, dass die SRG rund um die Uhr verpflichtet ist, die entsprechenden Meldungen zu verbreiten und mit ICARO ein System zur Verfügung steht, über das rasch informiert werden kann, ist es nicht erforderlich, einen von mehreren privaten Veranstaltern zusätzlich ausserhalb der Zeit, in der die Redaktion besetzt ist, auf Pikett zu stellen und ihn dafür zu entschädigen. Die Pikettstellung von Radio Munot betraf zudem nur Verbreitungsmeldungen der Schaffhauser Polizei oder des Kantonalen Führungsstabes, nicht aber die wichtigen Verhaltensanweisungen und die Informationen, die von der Nationalen Alarmzentrale den verpflichteten Radio- und Fernsehveranstaltern übergeben werden, z. B. bei Erdbeben oder Störfällen in Kernanlagen.

3. *Wie gedenkt der Regierungsrat und die Polizei die Bevölkerung inklusive die Bevölkerung auf der Strasse rasch über ausserordentliche Ereignisse und Gefahren zu infor-*

mieren, wenn dies seit Anfangs Jahr von Radio Munot ausserhalb der Bürostunden nicht mehr gewährleistet werden kann?

Über die nationalen Programme sowie über Radioveranstalter mit Leistungsauftrag und Gebührenfinanzierung, deren Redaktionen geöffnet sind, ist die Information rund um die Uhr gewährleistet. Eine allfällige Alarmierung der Bevölkerung müsste notfalls ohnehin durch Sirenenalarm erfolgen. Es liegt auf der Hand, dass bei grosser Gefahr dafür Radiowarnungen während der Nachtstunden, die durch einen einzelnen Veranstalter verbreitet werden, nicht ausreichen.

4. *Hat der Regierungsrat allfällige Haftungsfragen geklärt, wenn nicht mehr zeitgerecht informiert werden kann?*

Wie bereits einleitend erwähnt, erfolgt die Warnung und Alarmierung der Behörden und der Bevölkerung nach den Grundsätzen der Alarmierungsverordnung. Haftungsfragen würden sich allenfalls dann stellen, wenn der Kanton ausserhalb des vorgesehenen Warnungs- und Alarmierungskonzeptes handeln würde, was selbstverständlich nicht der Fall ist.

Schaffhausen, 14. Februar 2012

DER STAATSSCHREIBER:


Dr. Stefan Bilger